

5. mit einer Auflage von über 100 000 — 28 × jährlich
233 Nummern × 6 Anzeigenseiten × 1160 Anzeigezeilen
× 60 S, Einrückungsgebühr 27 244 224,00 M,
weniger 30% Rabatt 8 173 267,20 „
noch 19 070 956,80 M,

davon 10 vom Hundert Steuer = 1 907 096 M;

b) 4981 wöchentlich einmal oder in längeren Zeitabschnitten
erscheinende Anzeigenblätter × jährlich 28 Nummern × 10,60
Anzeigenseiten × 403 Anzeigezeilen × 54,30 S, Ein-
rückungsgebühr 323 508 215,50 M,
weniger 30% Rabatt 97 052 464,65 „
noch 226 455 750,85 M,

davon 10 vom Hundert Steuer = 22 645 575 M.

Steuerertrag zu a 1	950 517 M,
„ „ a 2	1 139 907 „
„ „ a 3	4 221 092 „
„ „ a 4	1 632 071 „
„ „ a 5	1 907 096 „
„ „ b	22 645 575 „
zusammen	32 496 258 M.

Von dieser Summe würden nach § 12 des Gesetzesentwurfes
die Verleger für die Einziehung der Steuer 10 vom Hundert
= 3 249 626 M erhalten, so daß eine Einnahme von 29 246 632 M
verbleiben würde.

Für die Höhe der Gebühr, welche die Anzeigenblätter für
die Verbreitung von Sonderbeilagen berechnen, fehlen zuver-
lässige Unterlagen. Die wenigen in den Zeitungskatalogen ent-
haltenen Angaben weichen in dem Berechnungsmaßstab und in
der Höhe der Gebühr so stark voneinander ab, daß eine brauch-
bare Durchschnittszahl aus ihnen nicht zu gewinnen ist. Außer-
dem ist Zahl und Umfang der Sonderbeilagen nicht festzustellen.
Es ist daher schätzungsweise eine jährliche Einnahme der Anzeige-
blätter aus dem Vertriebe von Sonderbeilagen von 500 000 M
eingestellt, die bei einem Steuersatze von 20 vom Hundert 100 000 M
Steuer ergeben würde.

Der Ertrag der Steuer von öffentlichen Ankündigungen läßt
sich auch nicht annähernd schätzen. In Frankreich betrug die
nach der Flächengröße der Ankündigungen erhobene Affischensteuer
in den letzten Jahren durchschnittlich 4 000 000 Franken. Wenn
in Frankreich das Affischenwesen auch mehr ausgebildet ist als
in Deutschland, so hat andererseits Deutschland mehr Einwohner
und besonders mehr große Städte, in denen die meisten öffent-
lichen Ankündigungen vorkommen, auch wird die nach dem wirk-
lichen Entgelt für die Zulassung oder Vornahme der Ankündi-
gung zu berechnende Steuer voraussichtlich einen höheren Ertrag
ergeben als eine Besteuerung nach dem von der Ankündigung
eingewonnenen Flächenraume. Es erscheint deshalb unbedenklich,
für Deutschland einen Steuerertrag von 4 700 000 M für öffent-
liche Ankündigungen anzunehmen.

Danach würden sich:

für Einrückungen	29 246 632 M
für Sonderbeilagen	100 000 „
für öffentliche Ankündigungen	4 700 000 „
also insgesamt	34 046 632 M

oder rund 34 000 000 M als Ertrag der Anzeigensteuer ergeben.

Von dieser Summe würden noch die den Bundesstaaten
zu zahlenden Verwaltungskosten abgehen, deren Höhe nach § 30
des Gesetzesentwurfes der Festsetzung des Bundesrats vorbehalten
ist. Veranschlagt man diese auf rund 1 000 000 M, so verbleibt
für die Reichskasse eine Reineinnahme von

33 000 000 M

**Berechnung des Durchschnitts der jährlichen Nummernzahl
der in Deutschland erscheinenden Anzeigenblätter.**

**I. Mehr als einmal in der Woche
erscheinende Anzeigenblätter.**

Es erscheinen: wöchentlich	Zahl der Blätter	Zahl der Nummern	
		in der Woche	im Jahre
2 mal	693	1 386	72 072
3 „	1 092	3 276	170 352
4 „	116	464	24 128
5 „	10	50	2 600
6 „	1 568	9 408	489 216
7 „	122	854	44 408
8 „	1	8	416
11 „	1	11	572
12 „	59	708	36 816
13 „	19	247	12 844
18 „	5	90	4 680
19 „	2	38	1 976
24 „	1	24	1 248
zusammen	3 689		861 328
Durchschnitt im Jahre: $\frac{861\,328}{3\,689} = 233,19$			
oder rund 233.			

**II. Anzeigenblätter, die wöchent-
lich einmal oder in längeren Zeit-
abschnitten erscheinen.**

Es erscheinen: wöchentlich	Zahl der Nummern	
jährlich	1 mal	im Jahre
1 mal	1 912	99 424
2 „	738	738
3 „	57	114
4 „	14	42
5 „	107	428
6 „	5	25
7 „	72	432
8 „	4	28
9 „	24	192
10 „	1	9
12 „	17	170
13 „	977	11 724
14 „	7	91
16 „	3	42
18 „	6	96
20 „	11	198
24 „	5	100
26 „	860	20 640
28 „	69	1 794
30 „	3	84
36 „	1	30
39 „	75	2 700
40 „	1	39
42 „	1	40
45 „	1	42
48 „	1	45
zusammen	4 981	139 699
Durchschnitt im Jahre: $\frac{139\,699}{4\,981} = 28,05$		
oder rund 28.		

(Anlage 2 folgt.)

Kleine Mitteilungen.

In Österreich verboten. — Das k. k. Landesgericht Wien
als Pressgericht hat mit dem Erkenntnis vom 30. Oktober 1908,
Pr. XXXV 266/8/3, auf Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft er-
kannt, daß der Inhalt der Nummer 44 der periodischen Druck-
schrift: „Lustige Blätter“ (Balkannummer) 1. durch die
Bilder auf Seite 4 samt dem dazugehörigen Texte von
„Herr . . .“ bis „für zwei!“ und 2. durch das Bild auf Seite 12
samt dem darunter befindlichen Texte „Die neue Fassade“ bis
„ndt störn!“ das Verbrechen nach § 63 St.-G. begründe, und es
wird nach § 493 St.-P.-O. das Verbot der Weiterverbreitung
dieser Druckschrift ausgesprochen, die von der k. k. Staatsanwalt-
schaft verfügte Beschlagnahme nach § 489 St.-P.-O. bestätigt und